Anlage 1

Änderungsvereinbarung zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag vom 30.03.2012

zwischen

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat

- in Angelegenheiten des Eigenbetriebs KASSELWASSER -

und

der Städtische Werke Netz + Service GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung

wird folgende Vereinbarung zur Änderung des Pacht- und Dienstleistungsvertrag vom 30.03.2012 geschlossen:

Art. 1

Der Vertrag wird in folgenden Regelungen geändert:

Vorbemerkung:

1.

Ziffer 4 der Vorbemerkung wird durch folgenden neuen Satz 4 ergänzt:

„Zum Versorgungsgebiet der Stadt Kassel gehören zudem kleinere Teilgebiete der Gemeinden Fuldabrück, Lohfelden und Fuldatal."

2.

Nach Ziffer 5 der Vorbemerkung wird folgende neue Ziffer 6 angefügt:

„KASSELWASSER ist zudem Träger der öffentlichen Einrichtung für die Abwasserbeseitigung. Ab dem 01.01.2020 unterstützt NSG zusätzlich bei der Schmutzwassergebührenabrechnung. Die Ergänzung des Leistungsgegenstandes bietet sich an, weil die Höhe der Schmutzwassergebühren vom Trinkwasserverbrauch abhängt, der ohnehin von NSG zu erfassen ist."

§ 1

1.

In § 1 wird der folgende Satz als neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Zusätzlich erbringt NSG für den Eigenbetrieb kaufmännische Dienstleistungen im Bereich der Abrechnung von Schmutzwassergebühren.“

2.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 3

In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Konzessionsverträge“ durch die Formulierung „Konzessions- bzw. Wegenutzungsverträge“ ersetzt.

§ 5

1.

In der Überschrift des § 5 werden die Worte „aus den Konzessionsverträgen“ durch die Formulierung „aus den Konzessions- bzw. Wegenutzungsverträgen“ ersetzt.

2.

In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „besteht“ durch das Wort „bestand“ ersetzt.

3.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Seit dem 1.1.2015 besteht zwischen der Stadt Kassel und der NSG der in **Anlage 3a** beigefügte Wegenutzungsvertrag.“

4.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. Dort wird das Wort „besteht“ durch das Wort „bestand“ ersetzt.

5.

Danach wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„Seit dem 1.1.2016 besteht zwischen der Stadt Vellmar und der NSG der in der **Anlage 4a** beigefügte Wegenutzungsvertrag.“

§ 10

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ferner erbringt NSG Leistungen für den kaufmännischen Betrieb.

a. NSG ist verpflichtet, alle Tätigkeiten technischer, verwaltungsmäßiger und kaufmännischer Art durchzuführen, welche für die ordnungsgemäße Wasserversorgung der Anschlussnehmer in Kassel und Vellmar erforderlich sind, soweit ihr diese von dem Eigenbetrieb übertragen wurden. Näheres regelt **Anlage 6.**
b. Zusätzlich erbringt die NSG kaufmännische Dienstleistungen im Bereich der Schmutzwassergebührenabrechnung und bei der Vorbereitung von zu erlassenden Schmutzwassergebührenscheiden nach Maßgabe von § 12. Die einzelnen Leistungen sind in **Anlage 6a** aufgeführt.“

§ 12

1.

Die Überschrift des § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Unterstützungsleistungen bei der Erstellung von Abgabenbescheiden und beim Einzug von Forderungen der Stadt Kassel“

2.

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlangen und die Abgabenberechnung (für den Bereich der Trinkwasserversorgung und die Berechnung von Schmutzwassergebühren), die Ausfertigung und Versendung der entsprechenden Abgabenbescheide, sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben nach dem hessischen Gesetz über kommunale Abgaben (Sämtliche Abgaben für den Bereich der Trinkwasserversorgung sowie die Schmutzwassergebühren) erfolgt durch die NSG.

(2) Die NSG hat sicherzustellen, dass die gegenüber den Abgabenpflichtigen zu fertigenden Abgabenbescheide die erlassende Behörde erkennen lassen und die Abgabenerhebung in Form eines Verwaltungsaktes mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt. Der Erlass von Abgabenbescheiden, insbesondere die Freigabe von Bescheidentwürfen vor ihrer Versendung an die Adressaten, sowie die Vornahme anderer hoheitlicher Maßnahmen gegenüber dem Bürger ist Sache der zuständigen Behörde.

(3) Die Stadt Kassel stellt sicher, dass die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung der Aufgabenerfüllung durch die NSG nach den für die Stadt Kassel geltenden Vorschriften gewährleistet ist.“

§ 13

1.

In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Höhe des Entgeltes“ durch die Worte „Höhe der Entgeltsätze“ ersetzt. Am Ende von § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „einvernehmlich festgestellt“ ersetzt durch die Worte „überprüft und ggf. einvernehmlich angepasst“.

2.

Danach wird § 13 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Der Selbstkostenpreis für die Leistungen im Bereich der Trinkwasserversorgung setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

a. Der Grundpreis bemisst sich nach § 13 a dieses Vertrags.

b. Der Arbeitspreis bemisst sich nach der von dem Eigenbetrieb abgegebenen Wassermenge (m^3) und beträgt derzeit 1,79 € je m^3 netto. Als abgegebene Wassermenge in diesem Sinne gilt die an den Abnahmestellen bei den Anschlussnehmern durch Messeinrichtungen ermittelte Gesamtmenge."

3.

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Selbstkostenpreis für die Leistungen im Bereich der Schmutzwassergebührenberechnung beträgt derzeit 2,85 €/Zähler netto p.a. Ist kein Zähler vorhanden wird dieser Betrag für die durchgeführte Abrechnung berechnet."

4.

Der bisherige § 13 Abs. 4 wird zum § 13 Abs. 5. In dem neuen § 13 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „KASSELWASSER" die Worte „im Bereich der Trinkwasserversorgung" eingefügt.

5.

Der neue § 13 Abs. 5 wird in Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„b) Besondere Leistungen gemäß der Aufzählung in § 16 a in Verbindung mit Anhang II der Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel,"

6.

Die bisherigen Absätze 5 bis 9 erhöhen sich hinsichtlich ihrer Nummerierung um den Wert 1. Ihre Formulierungen bleiben unverändert.

7.

Der bisherige § 13 Abs. 10 wird § 13 Abs. 11 und wie folgt neu gefasst:

„(11) Der Eigenbetrieb zahlt an NSG monatlich, jeweils am letzten Werktag des Monats, Vorauszahlungen in Höhe von 1/12 der voraussichtlich anfallenden jährlichen Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer. Die monatliche Abschlagsrechnung ist jeweils innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Eingang der Rechnung bei dem Eigenbetrieb zur Zahlung fällig."

8.

Der bisherige § 13 Abs. 11 wird § 13 Abs. 12 und bleibt im Übrigen unverändert.

§ 13 a

Nach § 13 wird ein neuer § 13 a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Grundpreis

(1) Die Höhe des Grundpreises hängt ab

- von der Zahl der Grundstücke im Versorgungsgebiet von KASSELWASSER und von der Art und Anzahl der baulichen Nutzungseinheiten auf den angeschlossenen Grundstücken sowie
- von der Größe der Wasserzähler, die auf den angeschlossenen Grundstücken genutzt werden.

Demgemäß setzt sich der Grundpreis zusammen aus

- Bereitstellungsentgelten, die für jedes an die Wasserversorgung angeschlossene Grundstück nach Art und Anzahl der dort vorhandenen baulichen Nutzungseinheiten („Grundpreis B“) anfallen und
- aus zählerbezogenen Entgelten, die für jedes an die Wasserversorgung angeschlossene Grundstück nach der Zahl und Größe der dort vorhandenen Wasserzähler („Grundpreis Z“) anfallen.

Grundstück im Sinne dieser Regelung ist – unabhängig von den Eintragungen im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen oder sind solche vorgesehen, so fällt für jede dieser Anlagen ein Entgeltbetrag nach Maßgabe der folgenden Regelungen an.

(2) Die Bereitstellungsentgelte bemessen sich bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten. Das jährliche Bereitstellungsentgelt je Grundstück ergibt sich als Vielfaches des Betrages in der mittleren Spalte der nachfolgenden Tabelle, wobei dieser Betrag mit der Zahl der Wohneinheiten zu multiplizieren ist.

Bei einem Grundstück mit	Beträgt das Bereitstellungsentgelt	Jährlich
1 Einheit	90,51 Euro je Einheit	90,51 Euro
2 Einheiten	70,51 Euro je Einheit	141,02 Euro
3 Einheiten	63,84 Euro je Einheit	191,52 Euro
4 Einheiten	60,51 Euro je Einheit	242,04 Euro
5 Einheiten	58,51 Euro je Einheit	292,55 Euro
6 Einheiten	57,18 Euro je Einheit	343,08 Euro
7 Einheiten	56,22 Euro je Einheit	393,54 Euro
8 Einheiten	55,51 Euro je Einheit	444,08 Euro
9 Einheiten	54,95 Euro je Einheit	494,55 Euro

10 Einheiten	54,51 Euro je Einheit	545,10 Euro

Im Übrigen berechnet sich das Bereitstellungsentgelt je Grundstück nach folgender Formel:

$$B = \left(\frac{40\ \text{Euro}}{\text{WE}} + 50{,}51\ \text{Euro}\right) * \text{WE}$$

In dieser Formel bedeutet:

- B: Jährliches Bereitstellungsentgelt für ein angeschlossenes Grundstück
- WE: Anzahl der Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichwerte auf einem Grundstück.

(3) Soweit Grundstücke gewerblich oder in anderer Weise nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, bemisst sich das Bereitstellungsentgelt danach, welcher Zahl von Wohneinheiten die jeweilige gewerbliche Nutzung bezogen auf die Wasserversorgung entspricht („Wohneinheitengleichwerte“). Dazu wird die Zahl der Wohneinheitengleichwerte („Anschlusswert“) unter Heranziehung der in den Gewerbebetrieben vorhandenen Wasserzähler (Größe und maximaler Nenndurchfluss der Zähler) hergeleitet. Im Rahmen dieser Herleitung wird einem maximalen Nenndurchfluss von je 1 m^3/h ein Wohneinheitengleichwert von 0,5 zugeordnet, um den Anschlusswert zu ermitteln. Abweichend hiervon wird Kleingewerbeeinheiten (Zählergröße ≤ Qn 2,5) ein Wohneinheitengleichwert von 1,0 zugeordnet. ~~Werden mehrere Wasserzähler verwendet (z.B. Verbundzähler), wird der jeweils größte Anschlusswert herangezogen.~~

Sind Messeinrichtungen so kombiniert, dass der Wasserverbrauch alternativ gemessen wird (z.B. Verbundzähler), ergibt sich der Anschlusswert der Zählerkombination aus dem Anschlusswert des größten vorhandenen Zählers. Sind Messeinrichtungen so kombiniert, dass der Wasserverbrauch gleichzeitig gemessen wird, ergibt sich der Anschlusswert der Zählerkombination durch Addition der Einzelwerte der vorhandenen Zähler.

Danach bestimmt sich der Anschlusswert wie folgt:

Zähler mit Qn	Max. Durchfluss m^3/h	Wohneinheitengleichwert („Anschlusswert“)
~~Zähler Gesamt~~		
~~WOWZ~~Wohnungswasserzähler	3,0	1,0
~~Qn~~ ≤ 2,5	5,0	1,0
~~Qn~~ 6	12,0	6,0
~~Qn~~ 10	20,0	10,0
~~Qn~~ 15	30,0	15,0
~~Qn~~ 40	80,0	40,0
~~Qn~~ 60	120,0	60,0
~~Qn~~ 150	300,0	150,0

Für den Fall, dass die Zahl der angeschlossenen gewerblichen Einheiten größer ist als der Anschlusswert, gilt die Zahl der angeschlossenen gewerblichen Einheiten als Maßstab für das Bereitstellungsentgelt nach Maßgabe von Absatz 2.

(4) Wird ein Grundstück sowohl gewerblich als auch zu Wohnzwecken genutzt, bestimmt sich das Bereitstellungsentgelt nach der Summe der Anschlusswerte, die sich aus dem maximalen Nenndurchfluss der vorhandenen Zähler ergeben. Für den Fall, dass die Zahl der angeschlossenen Wohneinheiten und gewerblichen Einheiten größer als der Anschlusswert ist, gilt die Zahl der angeschlossenen Einheiten als Maßstab für das Bereitstellungsentgelt.

(5) Ist eine Nutzungseinheit über einen Wohnungswasserzähler (bzw. Zähler der Nutzungseinheit) an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen, ohne dass auf dem Grundstück ein Hauswasserzähler vorhanden ist, wird die Nutzungseinheit nach Maßgabe der vorstehenden Absätze wie ein selbständiges Grundstück bei der Berechnung des Bereitstellungsentgelts berücksichtigt. In diesem Fall bestimmt sich das Bereitstellungsentgelt für die Nutzungseinheit als anteiliges Bereitstellungsentgelt des Gesamtgrundstücks nach dem Verhältnis der Wohneinheiten(gleichwerte) der Wohneinheit/Nutzungseinheit gegenüber den Wohneinheiten(gleichwerten) des Gesamtgrundstücks.

(6) Die jährlichen zählerbezogenen Entgelte für jedes Grundstück ergeben sich bei einer Zählergröße gemäß Spalte 1 aus Spalte 2 der nachfolgenden Tabelle:

Zählergröße	Zählerbasiertes Grundentgelt € / Zähler
Wohnungs-wasserzähler	25,00
Qn ≤ 2,5	28,33
Qn 6	40,00
Qn 10	53,33
Qn 15	70,00
Qn 40	153,33
Qn 60	220,00
Qn 150	520,00

Zähler mit einer MID-Zulassung sind den Zählern nach EWG-Zulassung wie folgt gleichgestellt:

Zähler mit MID-Zulassung	Zähler mit EWG-Zulassung
Q3	Qn
2,5	1,5
4	2,5
10	6
16	10
25	15
63	40
100	60
250	150

Ist auf einem Grundstück ein Verbundzähler installiert, bestimmt sich das zählerbezogene Entgelt für das Grundstück nach der Summe der Zählerentgeltbeträge, die auf die einzelnen Zähler entfallen.

~~Sind Messeinrichtungen so kombiniert, dass der Wasserverbrauch alternativ gemessen wird (z.B. Verbundzähler), ergibt sich der Anschlusswert der Zählerkombination aus dem Anschlusswert des größten vorhandenen Zählers. Sind Messeinrichtungen so kombiniert, dass der Wasserverbrauch gleichzeitig gemessen wird, ergibt sich der Anschlusswert der Zählerkombination durch Addition der Einzelwerte der vorhandenen Zähler.~~
Sind auf einem Grundstück oder auf einer Nutzungseinheit mehr als ein Zähler vorhanden, bestimmt sich das zählerbezogene Entgelt für das Grundstück/die ~~Zählergebühr des Grundstücks/der~~ Nutzungseinheit nach der Summe der ~~Zählergebührenbeträge~~Zählerentgeltbeträge die auf die einzelnen Zähler entfallen.“

§ 15

1.

In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird das Datum „31.03.“ ersetzt durch das Datum „30.06.“

2.

In § 15 Abs. 6 Satz 1 wird das Datum „15.07.“ersetzt durch das Datum „01.08.“

§ 19

1.

In § 19 Abs. 3 Satz 1 wird der Begriff „Konzessionsvertrag“ ersetzt durch den Begriff „Konzessions- bzw. Wegenutzugsvertrag“. Im selben Satz werden die Worte „des Konzessionsvertrags“ ersetzt durch die Worte „des Konzessions- bzw. Wegenutzugsvertrages“.

2.

In § 19 Abs. 4 Satz 1 wird der Begriff „Konzessionsvertrag“ ersetzt durch den Begriff „Konzessions- bzw. Wegenutzugsvertrag“. Im selben Satz werden die Worte „des Konzessionsvertrages“ ersetzt durch die Worte „des Konzessions- bzw. Wegenutzugsvertrages“.

Anlagenverzeichnis

Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt gefasst:

1. Pachtverzeichnis des Anlagevermögens der NSG

2. Vertragsverzeichnis

3. Konzessionsvertrag mit der Stadt Kassel (ausgelaufen)

3a. Wegenutzungsvertrag mit der Stadt Kassel vom 28.05.2015

4. Konzessionsvertrag mit der Stadt Vellmar (ausgelaufen)

4a. Wegenutzungsvertrag mit der Stadt Vellmar vom 12.06.2016

5. Technische Dienstleistungen (Bereich Trinkwasserversorgung)

6. Kaufmännische Dienstleistungen im Bereich der Trinkwasserversorgung

6a. Kaufmännische Dienstleistungen im Bereich der Schmutzwassergebührenabrechnung

Änderungen in den Anlagen:

1. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Pachtverzeichnis des Anlagevermögens NSG

Anlage 1

mit ausschließlicher Nutzung durch KASSELWASSER

Teil A

Anlagengruppe	Anschaffungs- und Herstellungskosten in EUR
1100 Software, Programme, Lizenzen	15.322,03
1200 Beteiligungen an Anlagen	6.484,72
2000 Betriebsgrundstücke mit Bauten	382.175,07
2020 Grundstücke ohne Bauten	804.221,44
2100 Betriebsgebäude	4.589.370,58
2120 Bauten auf fremden Grund 539.709,182130 Netzstationen -baulich-	363.930,31
2200 Außenanlagen	743.187,29
2210 Kanalbauten	94.616,61
3100 Erzeugungs- und Gewinnungsanlagen	33.852.906,07
3201 Fortleitung und Verteilung Kommunikation	66.287,82
3220 Verteilungsanlagen Wasser	191.925.905,66
3250 Verteilungsstationen -Technik-	89.204,54
3260 Transformatoren	1.962,85
3270 Fernwirk- und Steuerungsanlagen	258.213,08
3271 Prozesstechnik	632.031,39
3272 Prozesstechnik -So.Po.-	99.984,67
3302 GWG Messung Strom	540,29
3320 Messung Wasser	1.029.394,39
3321 GWG Messung Wasser	1.387.227,08
3322 Messung Waser -So.Po.-	177.321,68
3500 Maschinelle Anlagen	573.869,27
4000 Leichtfahrzeuge, PKW und Anhänger	30.612,57
4100 Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.166,70
4101 Betriebs- und Geschäftsausstattung -So.Po.-	1.075,62
4102 GWG Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.171,88
4210 DV-Ausstattung Perepherie	4.276,45
4400 Maschinen und Geräte	409.474,18
4401 Maschinen und Geräte -So.Po.-	16.943,79
4402 GWG Maschinen und Geräte	3.096,40

Pachtverzeichnis des Anlagevermögens NSG

zur Mitbenutzung durch KASSELWASSER

Anlagengruppe	Anschaffungs- und Herstellungskosten in EUR
1100 Software, Programme, Lizenzen	1.593.440,64
1101 Software, Programme, Lizenzen-So.Po.	8.466,60
1300 Nutzungsrechte an Anlagen Dritter	1.068,81
2000 Betriebsgrundstücke mit Bauten	236.392,79
2010 Grundstücke mit Wohnbauten	23.082,86
2100 Betriebsgebäude	3.780.298,57
2101 Verwaltungsgebäude	2.970.628,02
2110 Wohngebäude	138.419,95
2130 Netzstationen -baulich-	6.713,00
2200 Aussenanlagen	624.176,03
2210 Kanalbauten	31.779,49
3201 Fortleitung und Verteilung Kommunikation	8.979.152,67
3202 Technische Einrichtungen Kommunikation	92.515,65
3270 Fernwirk- und Steuerungsanlagen	50.825,34
3271 Prozesstechnik	186.666,92
3272 Prozesstechnik -So.Po.-	39.584,95
3500 Maschinelle Anlagen	261.144,62
4000 Leichtfahrzeuge PKW und Anhänger	1.308.143,20
4010 Schwerfahrzeuge LKW und Anhänger	343.535,89
4100 Betriebs- und Geschäftsausstattung	916.797,60
4101 Betriebs- und Geschäftsausstattung -So.Po.-	117.968,07
4102 GWG Betriebs- und Geschäftsausstattung	269.146,65
4210 DV-Ausstattung Perepherie	415.188,44
4211 DV-Ausstattung Perepherie -So.Po.-	27.306,88
4400 Maschinen und Geräte	935.878,79
4401 Maschinen und Geräte -So.Po.-	75.670,17
4402 GWG Maschinen und Geräte	65.612,50
4500 Telefonanlagen und Telefonapparate	293.452,70
4501 GWG Telefonanlagen und Telefonapparate	4.187,44
4502 Telefonanlagen und Telefonapparate -So.Po.-	38.497,29
4505 Faxgeräte	2.836,35
4506 Faxgeräte -So.Po.-	936,76
4510 Funkanlagen und Funkgeräte	386.306,51
4511 GWG Funkanlagen und Funkgeräte	8.084,21
4512 Funkanlagen und Funkgeräte -So.Po.-	480,34

- Der Pächter hat das Recht, die zu Anlagengruppen verdichteten Einzelanlagen einzusehen -

2. Anlage 6 erhält folgende Fassung:

Kaufmännische Dienstleistungen

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH erbringt die nachstehenden kaufmännischen Dienstleistungen. Sie kann sich dazu weiterer Gesellschaften im KVV-Konzern bedienen.

Bereich	Tätigkeit
Messstellenbetrieb / Messdienstleistung	Rollierende, jährliche Ablesung der Zählerstände
	Auswertung der Zählerstände
	Austausch der Wasserzähler nach Turnus
	Geräteverwaltung der Zähler und Messgeräte
	Standrohrverwaltung
Abrechnung	Führen eines Kundenkontos pro Kunde mit Stammdaten und Verbrauchsmengen
	Verwaltung der Abnahmestellen
	Feststellung, Erfassung und Archivierung der Verbrauchsdaten
	Prüfung der Verbrauchsdaten auf Vollständigkeit und Plausibilität inkl. manueller Korrektur
	Ersatzwertbildung bei fehlendem Ableseergebnis anhand des Perioden- oder Vorjahresverbrauches
	Durchführen der Abrechnung und Vorschlag künftiger Abschläge
	Übermittlung der Abrechnungsdaten per Schnittstelle an die Stadt Kassel für die Festsetzung der Abwassergebühren
	Änderung, Pflege und Wartung des Abrechnungssystems
	Umsetzung gesetzlicher Anforderungen und satzungsmäßiger Vorgaben der Stadt
	Ausdruck und Versand der Abgabenbescheide nach Prüfung und Weisung durch die Stadt
	Abrechnungsstornierungen, Abrechnungskorrekturen
Zahlungsverkehr	Führen debitorischer Konten je Kunde in eigenständigem Buchungskreis
	Terminüberwachung
	Abwicklung des Zahlungsverkehrs
	Zuordnung der Zahlungseingänge
	Buchen der Forderungen und Verbindlichkeiten
	Umsetzung von Weisungen der Stadt zu vereinbarten Stundungen und Erlassen
	Archivierung Bankkontoauszüge
	Durchführung Kontenclearing
Forderungsmanagement	Auswertung offener Posten
	Versand von Zahlungserinnerungen
	Nach Zahlungseingang Wiederaufnahme der Versorgung bei Eigentümern, bei Mietern Heranziehung des Eigentümers

Kundenservice	Kanäle: Telefon, E-Mail, Internet, Post, Fax, Kunden/Zahlungszentrum
	An- und Abmeldungen
	Auskünfte zu Verbrauch und allgemeinen Fragen zum Abgabenbescheid
	Erfassung und Änderung von Bank- und Kundendaten
	Anforderung und Änderung von Abschlagsbeträgen
	Entgegennahme und Bearbeitung von Sperrungen / Wiederaufnahmen der Versorgung nach Rücksprache mit der Stadt
	Leerstandsmanagement und Eigentümerermittlung bei Leerstand
Unterlage zur Wirtschafts- und Finanzplanung KASSELWASSER	Daten für Erfolgs- und Vermögensplan des Wirtschaftsjahres
	Investitionsplan über fünf Jahre
	Finanzplan über fünf Jahre
Berichtswesen KASSELWASSER / Stadt Kassel	Jährliche Stammdatenauswertung aus dem Anlagevermögen
	Bereitstellung von statistischen Daten für Jahres- und Quartalsabschlüsse
	Übermittlung der Daten zur Umsatzsteuervoranmeldung
	Bilanzielle Abgrenzung der Verbräuche zum 31.12.
	Plan-Ist-Reporting (halbjährlich) über Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen
Sonstiges	Fördermittelmanagement (Zuschüsse)
	Einrichten eines DV-Zugangs für die Stadt zum Zugriff auf die Wasserdaten aus Abrechnung und Inkasso einschließlich Schulung der Mitarbeiter der Stadt
	Erstellen standardisierter Abgabenbescheide nach den Vorgaben und dem Layout der Stadt
	Alle Daten aus der Trink- und Schmutzwasserabrechnung sind logisch getrennt in einem separaten Mandanten zu führen.

3. Anlage 6a erhält folgende Fassung:

Kaufmännische Dienstleistungen Abwasser

Anlage 6a

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH erbringt die nachstehenden kaufmännischen Dienstleistungen. Sie kann sich dazu weiterer Gesellschaften im KVV-Konzern bedienen.

Bereich	Tätigkeit
Abrechnung	Führen eines Kundenkontos pro Kunde mit Stammdaten und Verbrauchsmengen
	Verwalten der Abnahmestellen
	Feststellung, Erfassung und Archivierung der Verbrauchsdaten
	Prüfung der Verbrauchsdaten auf Vollständigkeit und Plausibilität inkl. manueller Korrektur
	Ersatzwertbildung bei fehlendem Ableseergebnis anhand des Perioden- oder Vorjahresverbrauches
	Durchführen der Abrechnung und Vorschlag künftiger Abschläge
	Änderung, Pflege und Wartung des Abrechnungssystems
	Umsetzung gesetzlicher Anforderungen und satzungsmäßiger Vorgaben der Stadt
	Ausdruck und Versand der Abgabenbescheide nach Prüfung und Weisung durch die Stadt
	Abrechnungsstornierungen, Abrechnungskorrekturen
Zahlungsverkehr	Führen debitorischer Konten je Kunde in eigenständigem Buchungskreis
	Terminüberwachung
	Abwicklung des Zahlungsverkehrs
	Zuordnung der Zahlungseingänge
	Buchen der Forderungen und Verbindlichkeiten
	Umsetzung von Weisungen der Stadt zu vereinbarten Stundungen und Erlassen
	Archivierung Bankkontoauszüge
	Durchführung Kontenclearing
Forderungsmanagement	Auswertung offener Posten
	Versand von Zahlungserinnerungen
	Unterstützung bei der Heranziehung von Abgabepflichtigen
Kundenservice	Kanäle: Telefon, E-Mail, Internet, Post, Fax, Kunden/Zahlungszentrum
	An- und Abmeldungen
	Auskünfte zu Verbrauch und allgemeinen Fragen zum Abgabenbescheid
	Erfassung und Änderung von Bank- und Kundendaten
	Anforderung und Änderung von Abschlagsbeträgen

	Leerstandsmanagement und Eigentümerermittlung bei Leerstand
Unterlage zur Wirtschafts- und Finanzplanung KASSWASSER	Daten für Erfolgsplan des Wirtschaftsjahres
Berichtswesen KASSELWASSER / Stadt Kassel	Bereitstellung von statistischen Daten für Jahres- und Quartalsabschlüsse
	Bilanzielle Abgrenzung der Verbräuche zum 31.12.
Sonstiges	Einrichten eines DV-Zugangs für die Stadt zum Zugriff auf die Wasserdaten aus Abrechnung und Inkasso einschließlich Schulung der Mitarbeiter der Stadt
	Erstellen standardisierter Abgabenbescheide nach den Vorgaben und dem Layout der Stadt
	Alle Daten aus der Trink- und Schmutzwasserabrechnung sind logisch getrennt in einem separaten Mandanten zu führen

Art. 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Art. 3

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages unverändert.

Stadt Kassel

Der Magistrat

Oberbürgermeister

Stadtbaurat

Städtische Werke

Netz + Service GmbH

Geschäftsführer

Geschäftsführer